

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Diakoneo KdÖR , Wilhelm-Löhe-Straße 16, 91564 Neuendettelsau, vertreten durch den Vorstand

für den

Bäckereibetrieb, Badstr. 2, 91564 Neuendettelsau

Metzgereibetrieb, Altendettelsauer Str. 14, 91564 Neuendettelsau

-im Folgenden „Diakoneo“ -

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 (1) BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann Diakoneo diese innerhalb 24 Stunden annehmen.

Mit seiner Bestellung erklärt sich der Besteller mit diesen Verkaufsbedingungen von Diakoneo einverstanden

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise ab Produktionsstandort ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und des Transportes werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung

Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4. Lieferzeit

- 4.1. Der Beginn der von Diakoneo angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Diakoneo berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. **Zurückbehaltungsrechte**

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. **Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit Absendung an den Besteller - spätestens mit Verlassen der Produktionsstätte / Lagers - die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

7. **Untersuchungspflicht und Mängelanzeige**

Soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, hat der Besteller die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch Diakoneo, zu untersuchen und Diakoneo unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, wenn sich ein Mangel zeigt.

Unterlässt der Besteller die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss er unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden.

Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Diese Genehmigungsfiktion gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

8. **Ladehilfsmittel**

Körbe, Bleche und andere Ladehilfsmittel sind unverzüglich zurückzugeben oder gegen Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte einzutauschen.

9. **Eigentumsvorbehalt**

Diakoneo behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Diakoneo sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Diakoneo ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Solange das Eigentum an der Vorbehaltsware noch nicht übergegangen ist, ist eine Verpfändung oder Sicherheitsleistung nicht zulässig. Der Besteller hat Diakoneo unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Diakoneo die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Diakoneo entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an Diakoneo in Höhe des mit Diakoneo vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diakoneo nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Diakoneo, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Diakoneo wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für Diakoneo. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht Diakoneo gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Diakoneo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Kaufsache zu den anderen ver-/bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller anteilmäßig sein Miteigentum an Diakoneo überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Diakoneo verwahrt. Zur Sicherung ihrer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an Diakoneo ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen; Diakoneo nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Diakoneo verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Diakoneo.

10. Höhere Gewalt

Kann Diakoneo die geschuldete Leistung aufgrund eines von ihr nicht zu vertretende Ereignisses („höherer Gewalt“), wie z. B. Naturkatastrophen, hoheitliche staatliche Eingriffe, Streiks in Drittbetrieben, nicht erbringen, ist Diakoneo für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit.

Ist Diakoneo die Ausführung der Bestellung bzw. Lieferung der Ware länger als einen Monat aufgrund höherer Gewalt unmöglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

11.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

11.2. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist Zustimmung von Diakoneo einzuholen.

11.3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird Diakoneo - vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge - nach eigener Wahl nachbessern (z. B. Nachlieferung fehlender Ware, Lieferung von Ersatzware). Diakoneo ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- 11.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen bei nicht von Diakoneo zu vertretender Pflichtverletzung.
- 11.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 11.6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Diakoneo gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 11.7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Diakoneo bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner 11.6. entsprechend.
- 11.8. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der Diakoneo gelieferten Ware bei ihrem Besteller.

12. Haftung

- 12.1. Diakoneo haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von Diakoneo übernommenen Garantie.
- 12.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Diakoneo der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 12.3. Beruhen Schäden zwar auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware, treten sie aber nicht unmittelbar an der Ware ein, haftet Diakoneo nur dann, wenn die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie das Risiko eines solchen Schadens auch ersichtlich erfasst.
- 12.4. Eine weitergehende Haftung von Diakoneo besteht nicht.
- 12.5. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe oder Erfüllungsgehilfen von Diakoneo.
- 12.6. Außerhalb der Fälle der Nr. 12.1. - 12.3. haftet Diakoneo für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des

Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag gem. 11.4. bleibt unberührt.

12.7. Außerhalb der Fälle der Nr. Nr. 12.1. - 12.3. wird die Haftung von Diakoneo wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 15% des Lieferwertes begrenzt. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag gem. 11.4. bleibt unberührt.

12.8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Sonstiges

13.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Vereinbarungen Neudettelsau als Sitz unserer Körperschaft.

13.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

13.4. Ist eine der vorliegenden Vereinbarung nicht Vertragsbestandteil geworden oder ist sie unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.